

Infobrief zum elektronischen Aufenthaltstitel (eAT)

Zum 01.05.2011 wird in der Bundesrepublik Deutschland der elektronische Aufenthaltstitel (eAT) eingeführt.

Die Aufenthaltstitel werden künftig als eigenständiges Dokument in Scheckkartengröße ausgestellt. Dieser enthält neben Fingerabdrücken, ein biometrisches Lichtbild, Ihre Unterschrift und Ihre Anschrift. Mit dem eAT ist zukünftig eine Identifikationsmöglichkeit (entsprechend dem deutschen Personalausweis) über einen PIN gegeben.

Der eAT wird für folgende Aufenthaltstitel ausgestellt:

- Aufenthaltserlaubnis
- Niederlassungserlaubnis
- Erlaubnis zum Daueraufenthalt EG
- Blaue Karte EU
- Aufenthaltskarte für freizügigkeitsberechtigte Familienangehörige von EU-Bürgern, die nicht Unionsbürger sind
- Daueraufenthaltskarte für daueraufenthaltsberechtigte Familienangehörigen von EU-Bürgern die nicht Unionsbürger sind
- Aufenthaltserlaubnis für Schweizer

Der eAT wird ausschließlich von der Bundesdruckerei ausgestellt und anschließend an die zuständige Ausländerbehörde versandt. Dadurch ergeben sich zusätzliche Wartezeiten von ca. 4 - 6 Wochen.

Die Ausländerbehörde ist dann nicht mehr in der Lage, Ihren Aufenthaltstitel direkt bei der Vorsprache zu verlängern. Diese Regelung gilt auch für Passüberträge.

In der Praxis bedeutet dies, dass folglich **längere Wartezeiten** in Kauf genommen werden müssen und die **persönliche Vorsprache** des Antragstellers (ab 6 Jahre) zwingend erforderlich ist. Wir bitten Sie deshalb, Ihren Erteilungs- bzw. Verlängerungsantrag in Zukunft mind. 2 Monate vor Ablauf Ihres Aufenthaltstitels zu beantragen.